

Bevor ein KI-Angebot rausgeht

Für Handwerksbetriebe und kleine Dienstleister in Deutschland. Geprüft am 15. Oktober 2026. Keine Rechtsberatung.

Sieben Prüfungen

1. Mengen und Einheiten gegen Baustellennotizen oder Aufmaß
2. Positionen: nichts fehlt, nichts doppelt
3. Jeder Preis aus Ihrem Katalog; was die KI selbst bepreist hat, zweimal ansehen
4. Zwischensummen, Umsatzsteuer und Gesamtsumme von Software rechnen lassen, nicht aus dem KI-Text
5. Verbindliches Angebot oder Kostenvoranschlag, und das Dokument sagt es
6. Privatkunden: Gesamtpreis inkl. USt.; Widerrufsbelehrung, wenn in der Wohnung unterschrieben wird
7. So lesen, wie der Kunde es liest; nur senden, was Sie am Telefon vertreten würden

Die Rechtspunkte

1. Ein Angebot bindet, wenn Sie das nicht ausschließen (§ 145 BGB)
2. Ein Kostenvoranschlag ist im Zweifel nicht zu vergüten (§ 632 Abs. 3 BGB); bei absehbarer wesentlicher Überschreitung unverzüglich informieren (§ 649 BGB)
3. Verbraucher: Gesamtpreise (§ 3 PAngV)
4. In der Wohnung des Kunden unterschrieben: Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen (§ 312b BGB);
Widerrufsfrist beginnt erst mit ordnungsgemäßer Belehrung, bis zu 12 Monate und 14 Tage (§ 356 BGB)

Warum die Rechenprüfung: Die Mathematikleistung von KI-Modellen fiel, wenn sich nur die Zahlen einer Aufgabe änderten (GSM-Symbolic, eingereicht am 7. Okt. 2024).